

# Ausführungsregel Nr.1

## zum Vorderlader- und/ oder Böllerschießen

**Grundlage:** Sportordnung Regel Nr.: 7.0.2.2.1.1

**Ausführung::**

Die Beförderung von Schwarzpulver (UN-Nr. 0027) und Treibladungspulver (UN-Nr. 0160) darf in der Regel nur in einzelhandelsgerechten Originalverpackungen und baumustergeprüft und zugelassenen Umverpackungen (UN-Symbol und Kennzeichnung) befördert werden.

Abweichend davon dürfen abgemessene bzw. abgewogene Pulvermengen für Einzelladungen oder geladene Kartuschen in einer Menge bis zu 1 Kg (Netto) von nach dem Sprengstoffrecht bzw. Waffenrecht berechtigten Personen zum Schießstand befördert werden, wenn die so genannten Zwischenmaße, die sich in entsprechenden Laderöhrchen befinden, in geschlossenen und geeigneten Behältnissen transportiert werden. Die Behältnisse zum Transport sind dann geeignet, wenn sie aus Nichtfunkenreissenden Materialien bestehen und keine elektrostatische Aufladung möglich ist. Nicht erforderlich ist in diesen Fällen eine UN-geprüfte Verpackung.

Die Laderöhrchen müssen aus Glas oder Kunststoff, der keine elektrostatische Aufladung zulässt, bestehen. Es ist darauf zu achten, dass die Verschlüsse dieser Einzelbehältnisse ein Verschütten des Schwarz- und Treibladungspulvers beim Lade- und Transportvorgang ausschließen.

Eine sichere Beförderung ist gewährleistet, wenn die Laderöhrchen in dem Behältnis so gesichert sind, dass ein Zerbrechen und damit ein Austreten des Pulvers vermieden wird.

Im Bild rechts sind Beispiele solcher Behältnisse dargestellt.



# Sicherheitstechnische Regeln für das Schießen mit Vorderladerwaffen

---

## 1. Allgemeines

Als Vorderladerwaffen gelten solche Waffen, bei denen Treibmittel und Geschoss nur von vorne durch den Lauf in die Kammer eingebracht werden können. Eine Ausnahme bilden Perkussionsrevolver, bei denen die Trommeln auch ausgebaut und außerhalb der Waffe geladen werden können.

Für Vorderladerschützen, die mit Erfolg die Sachkundeprüfung abgelegt haben, bedarf es generell keiner weiteren sicherheitstechnischen Auflagen, die das Schießen mit den entsprechenden Waffen und den Umgang mit Schwarzpulver betreffen.

Die folgenden Punkte sind als Ergänzung zu den einschlägigen Regeln der jeweils aktuellen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. zu verstehen, wobei in einigen Punkten direkte Übereinstimmung besteht.

Um auf behördlich genehmigten Schießständen bei der Handhabung von Vorderladerwaffen einen sicherheitsgerechten Zustand zu gewährleisten, sind folgende Regeln zu beachten:

## 2. Ausstattung der Schießstände

- 2.1 Das Schießen mit Vorderladerwaffen muss für die gegenständliche Schießstätte von der zuständigen Behörde ausdrücklich erlaubt sein.
- 2.2 In geschlossenen Schießständen ist ein Schießen mit Vorderladerwaffen nur dann zulässig, wenn die Anlage entsprechend ausgestattet ist. Hierzu zählen schallabsorbierende Wand- und Deckenverkleidungen aus Materialien gemäß DIN 4102, Teil 1, Baustoffklasse A "nichtbrennbar" oder zumindest Baustoffklasse B1 "schwerentflammbar"<sup>1</sup>. Die Schießbahnschleife muss glatt sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; eine ausreichend dimensionierte raumluftechnische Anlage hat den Abtransport belasteter Luftmengen aus dem Atembereich der Schützen zu gewährleisten.
- 2.3 Hinter den Schützen müssen Ablageflächen oder -tische vorhanden sein. Das Einfüllen des Pulvers in die Waffe (z.B. mit Laderöhrchen), das Setzen des Verdämmungsmittels und des Geschosses hat hier zu erfolgen. Auf diesem Tisch sind auch das Schwarzpulver bzw. die Behältnisse für die Laderöhrchen und die Ladeutensilien abzulegen.
- 2.4 Zwischen den Schützenständen sollen bei Perkussionswettbewerben Seitenblenden angebracht sein, bei Steinschlosswettbewerben müssen diese vorhanden sein. Ein gleichzeitiges Schießen mit Vorderladerwaffen und sonstigen Feuerwaffen auf direkt nebeneinander liegenden Schützenständen bedarf der gegenseitigen Zustimmung der am Schießen beteiligten Schützen.

## 3. Verantwortliche Aufsichtspersonen, Fachkunde

- 3.1 Die verantwortlichen Aufsichtspersonen sollen die für Vorderladerschützen erforderliche Fachkunde gemäß dem SprengG<sup>2</sup> nachweisen können bzw. Inhaber einer gültigen Erlaubnis i.S.d. § 27 SprengG sein.
- 3.2 Mit explosionsgefährlichen Stoffen (Schwarzpulver) dürfen nur solche Personen umgehen, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis gemäß § 27 SprengG sind.

---

<sup>1</sup> siehe auch DIN EN 13501-1

<sup>2</sup> Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe – SprengG i.d.F. vom 10.09.2002

## **4. Umgang mit Pulver und Zündmittel**

- 4.1 Es darf nur handelsübliches, fabrikmäßig gefertigtes Schwarzpulver verwendet werden.
- 4.2 Die Waffen dürfen nur mit der zugelassenen Menge Schwarzpulver geladen werden. Hierzu wird auf die Ladetabelle für Schwarzpulverwaffen gemäß Nr. 2.1.3 der Anlage 1 zur BeschussV<sup>3</sup> (zulässige Höchstwerte) verwiesen.  
Als Richtsätze gelten:
- Kurzwaffen: je Millimeter Laufinnendurchmesser 0,10 g Pulver
  - Langwaffen: je Millimeter Laufinnendurchmesser 0,25 g Pulver
- 4.3 Das Pulver darf grundsätzlich nur in Behältern mit für jeden Schuss einzeln abgemessenen oder abgewogenen Pulvermengen auf den Schießstand gebracht werden. Loses Pulver darf nicht auf den Schießstand verbracht werden. Es sind nur Pulvermengen mitzuführen, die voraussichtlich an einem Schießtag vom Schützen zu verbrauchen sind. Während der Schießpausen ist das Pulver vorschriftsmäßig zu verwahren.
- 4.4 Zündhütchen sind stets in verschließbaren, gekennzeichneten Behältern zum Schießstand zu bringen. Für das Zündkraut sind kleine mit einem funktionsfähigen Verschluss versehene Pulverflaschen mit einem maximalen Füllgewicht von 16 Gramm zu verwenden.
- 4.5 Die Zündmittel (Zündhütchen oder Zündkraut) dürfen erst unmittelbar vor dem Schießen vom Schützen selbst aufgebracht werden. Die Laufmündung der Waffe muss dabei zum Geschossfang gerichtet sein.

Die Zündhütchen sind auf der erforderlichen Ablage vor den Schützen abzustellen. Der Zündkrautbehälter ist nach dem Aufschütten des Schwarzpulvers in die Pfanne sicher zu verwahren.

## **5. Waffen und Handhabung**

- 5.1 Es darf nur mit solchen Vorderladerwaffen geschossen werden, die den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Die Verantwortung für den handhabungssicheren Zustand obliegt dem Schützen.
- 5.2. Bei Zündversagern ist die Laufmündung mindestens zehn Sekunden lang auf den Geschossfang zu richten.
- 5.3 Die Waffen gelten als geladen, wenn Pulver eingefüllt ist.  
Wenn aus irgendeinem Grund nicht sofort geschossen werden kann, ist das Zündmittel unverzüglich zu entfernen.  
Die verantwortliche Aufsichtsperson ist berechtigt, das Entfernen des Zündmittels oder das Entladen der Waffe anzuordnen. Das Entladen geschieht durch Abschießen der Ladung auf den dem jeweiligen Schützenstand zugeordneten Geschossfang.
- 5.4 Eine Vorderladerwaffe darf nur abgelegt werden, wenn kein Pulver eingefüllt ist; eine Ausnahme gilt für in sicheren Ladeständen abgestellte Langwaffen.
- 5.5 Rauchen und offenes Feuer im Schützenstand sind strengstens verboten. Ein entsprechender Hinweis ist gut sichtbar anzubringen. Bei Luntenschlosswaffen muss sich während des Ladens das glimmende Ende der Lunte in einem Sicherheitsbehälter befinden; außerdem muss die Lunte beim Schießen gegen ein Herabfallen gesichert sein.
- 5.6 Beim Vorderladerschießen müssen Brillen und Seitenschutz für beide Augen getragen werden. Ein entsprechender Hinweis ist in den Schützenständen anzubringen.
- 5.7 Auf die Eigenverantwortung der Vorderladerschützen bei dem Erwerb, Transport und Umgang mit Schwarzpulver und Zündmittel wird hingewiesen; die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen insbesondere des SprengG sind einzuhalten.

---

<sup>3</sup> Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz – BeschussV vom 13.07.2006